



- GASREGISTERSTATION
- TRAFOSTATION
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
- III MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- H+ HOHENBEGRENZUNG
- 0,7 GRUNDFLAECHEZAHL
- 1,4 GESCHOESSFLAECHEZAHL
- BAUWEISE:**
- a ABWEICHENDE BAUWEISE (OFFENE BAUWEISE, JEDDOCH MEHR ALS 50,0m FRONTLAENGE)
- UEBERBAUBARE GRUNDSTUECKSFLAECHE:**
- BAUGRENZE
- DACHUEBERSTAND BIS MAX 250m
- STELLUNG UND HOEHENLAGE DER BAULICHEN NUTZUNG:**
- BEZUGSHOEHEN ALLER BAUKUERPER
- SHEDDACH
- ABGESCHLEIFTES SATTELDACH
- FLACHDACH
- LICHT HOF
- VERKEHRSSFLAECHE:**
- ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
- STELLPLATZ
- VERKEHRSGRÜN
- VERSORGUNGSFLAECHE:**
- MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLAECHE
- FREILEITUNG
- ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLAECHE:**
- PRIVATE GRÜNFLAECHE
- MIT STAUDEN BZW. STRÄUCHER ZU BEPFL. FLAECHE
- PFLANZEN VON BÄUMEN

Der Gemeinderat der Graien Kreisstadt Gaggenau hat gemäß § 2, Abs. 1 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 225) am 13.10.1980 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23.10.1980.

Gaggenau, den 24.10.1980  
 Leiter des Stadtbauamtes *Stumpf*

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a, Abs. 1+2 erfolgte durch  
 a) Erörterung am ...  
 b) öffentliche Darlegung vom 24.10.80 bis 6.11.80

Gaggenau, den 7.11.1980  
 Leiter des Stadtbauamtes *Stumpf*

Billigung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat am 6.7.1981

Gaggenau, den 7.7.1981  
 Leiter des Stadtbauamtes *Stumpf*

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a, Abs. 5 BBauG nach ortsüblicher Bekanntgabe am 23.7.1981 in der Zeit vom 3.8.81 bis 4.9.81 öffentlich ausgelegen.

Gaggenau, den 7.9.1981  
 Leiter des Stadtbauamtes *Stumpf*

Der Gemeinderat hat am 20.11.1981 gemäß § 10 BBauG den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Gaggenau, den 1.11.1981  
 Oberbürgermeister *Stumpf*  
 Stadtamtsrat *Stumpf*

Durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG am 12.5.1982 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Gaggenau, den 12.5.1982  
 Leiter des Stadtbauamtes *Stumpf*

Nr. 12.24.1222/153  
 Genehmigt (S. M. B. M. G.)  
 Karlsruhe, den 22.4.82  
 Regierungspräsidium  
 Karlsruhe

**STADTBAUAMT  
 GAGGENAU**

**PROJEKT:**  
 „OBERFELD SONDERGEBIET“

**BEBAUUNGSPLAN**  
 (AUSBILDUNGSZENTRUM DAIMLER-BENZ)

**PLANUNGSABTEILUNG**

**DATUM:** 29.6.81      **MASSTAB:** 1:500

**GEZ:** BB.      **GEÄND:** 23.7.81

**PLANNR:** 13a / 3

## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "OBERFELD-SONDERGEBIET"  
(Ausbildungszentrum Daimler-Benz), Gaggenau

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BBauG

Das Plangebiet ist festgelegt als "Sondergebiet",  
Ausbildungszentrum der Daimler-Benz Werke mit  
Lehrwerkstatt, Vortrags- und Verwaltungsräumen.

2. Bauweise nach § 9(1) 2 BBauG

Es ist eine von der offenen insofern abweichende  
Bauweise festgesetzt, da die Baukörper eine  
Seitenlänge von über 50 m aufweisen.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen § 9(1) 2 BBauG  
i.V. mit § 111(1) 8 LBO

Für die Höhenlagen der baulichen Anlagen sowie  
auch der Stellplätze sind die anliegenden Verkehrs-  
flächen und die bestehenden Hanglagen maßgebend.  
Es gelten die im Plan Nr. 13 a - 5 eingetragenen  
Schnitte mit festgesetzten Gebäude-, Trauf- und  
Maximalhöhen, bezogen auf das Niveau zwischen  
Baukörper und Straße mit  $-0,20$  m

4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 111 LBO

4.1 Gestaltung und Begrünung der Baukörper:

Fassaden sollen so konzipiert sein, daß vor-  
springende Dächer, Geschoßdecken oder Brüstungen  
eine gewisse Verschattung der Baukörper be-  
wirken. Außerdem dürfen keine Materialien ver-  
wendet werden, die Spiegelungen verursachen.

4.2 Farbliche Gestaltung:

Die farbliche Gestaltung soll sich im wesentlichen  
der natürlichen Umgebung im Osten und der Bebauung  
im Norden anpassen (z.B. Erdfarben) und dadurch  
eine harmonische Eingliederung in die bestehende  
Landschaft (Hangsituation) ermöglichen.

4.3 Werbe- und Anschlagetafeln:

Werbe- und Anschlagetafeln sind nur in geringer  
Zahl zulässig und sollen sich im Maßstab ein-  
passen.

5. Hinweis auf die Meldepflicht nach § 20  
Denkmalschutzgesetz

---

Werden bei Erdarbeiten oder Bauarbeiten bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt, so sind diese unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

Nr. 13-24/0231163  
Genehmigt (§ 17 B am 6)  
Karlsruhe, den 28.4.82  
Regierungspräsidium  
Karlsruhe

*AMR*

